GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS DER STADT LÖRRACH UND SEINER AUSSCHÜSSE

•••

- Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform. -
- Die lediglich redaktionell aufgeführten Paragraphen der Gemeindeordnung entsprechen dem gegenwärtigen Rechtsstand. -

...

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 15 Vortrag im Gemeinderat

- § 33 GemO -

- (1) Der Vortrag und die Berichterstattung im Gemeinderat obliegt dem Vorsitzenden. Er kann sie einem Bediensteten der Stadt oder einem Sachverständigen übertragen. **Der Vortrag soll eine Zeit von zehn Minuten nicht überschreiten.** Auf Verlangen des Gemeinderats muss er Bedienstete oder Sachverständige zuziehen. Der Vorsitzende hat den Gemeinderat über die Sach- und Rechtslage ergänzend zu unterrichten, soweit dies nach der Vorlage (vgl. § 10) erforderlich ist.
- (2) Die Stadträte tragen ihre Anträge und Anfragen selbst vor.

§ 16 Redeordnung

- § 36 Abs. 1 GemO -

- (1) Der Vorsitzende erteilt nach dem Vortrag zunächst den Einwohnern das Wort, sofern angemeldete Wortmeldungen vorliegen *(max. drei Minuten Redezeit)*, und eröffnet sodann die Beratung des Verhandlungsgegenstands (§ 15 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort zunächst nach der Stärke der Fraktionen sodann grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 18) und zu persönlichen Erklärungen; es kann zur direkten Gegenrede und zur kurzen Berichtigung eigener Ausführungen erteilt werden. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann dem Vortragenden oder einem Zugezogenen (§ 15 Abs. 1) jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern, wenn dies zur Vermittlung notwendiger Informationen, Berichtigungen oder Klärungen erforderlich ist. Dabei sollen die Wortmeldungen der Stadträte von der Verwaltung in der Regel gruppenweise beantwortet werden.
- (5) Der Gemeinderat kann die Dauer der Beratung und die Redezeit der Stadträte und der Zugezogenen generell oder im Einzelfall beschränken.

 Bei Sachdebatten ist der erste Redebeitrag einer Fraktion (sog. Fraktionsstellungnahme) auf fünf Minuten, die Redezeit bei weiteren Wortmeldungen auf drei Minuten begrenzt. Dies gilt nicht für Beratungen über den Haushaltsplanentwurf. Bei Überschreiten der Zeitdauer kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen. Der Gemeinderat kann die Redezeitbeschränkung für ganze Sitzungen oder jederzeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt aufheben.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Er kann einem Redner, der bei demselben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiteren Verstößen das Wort entziehen.